

Bericht
der Energieversorgung Gera GmbH
und
der Kraftwerke Gera GmbH
und
der GeraNetz GmbH
über die getroffenen Maßnahmen
zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs
im Jahr 2013
(Gleichbehandlungsbericht)

Gera, den 27. März 2014

Präambel

Die Energieversorgung Gera GmbH (nachfolgend EGG), die Kraftwerke Gera GmbH (nachfolgend KWG) und die GeraNetz GmbH (nachfolgend GNG) erfüllen mit der Veröffentlichung dieses Berichtes ihre Verpflichtungen nach § 7a Abs. 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (nachfolgend EnWG). Die GNG betreibt das gepachtete Strom- und Gasverteilungsnetz in Gera in eigenständiger Verantwortung. Für Aufgaben des Netzbetriebs greift die GNG auf Betriebsführungsdienstleistungen der EGG zurück.

Der Bericht betrifft den Zeitraum vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 und erläutert die Einhaltung der Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms hinsichtlich einer diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs.

Der Bericht wird vom Gleichbehandlungsbeauftragten der Energieversorgung Gera GmbH, der Kraftwerke Gera GmbH und der GeraNetz GmbH vorgelegt und ist auf der Internetseite www.energieversorgung-gera.de unter dem Register Kundenservice und dort unter dem Punkt Downloads veröffentlicht.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte begleitet und kontrolliert in einem kontinuierlichen Prozess die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms (GBP) zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Gas und Strom.

Zum 01. Juli 2008 wurde Herr Helwig Andreas Opel zum Gleichbehandlungsbeauftragten der Energieversorgung Gera GmbH und der GeraNetz GmbH schriftlich bestellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist mittels Email-Kommunikation unter der nachfolgend genannten Email-Adresse erreichbar:

gleichbehandlung@energieversorgung-gera.de

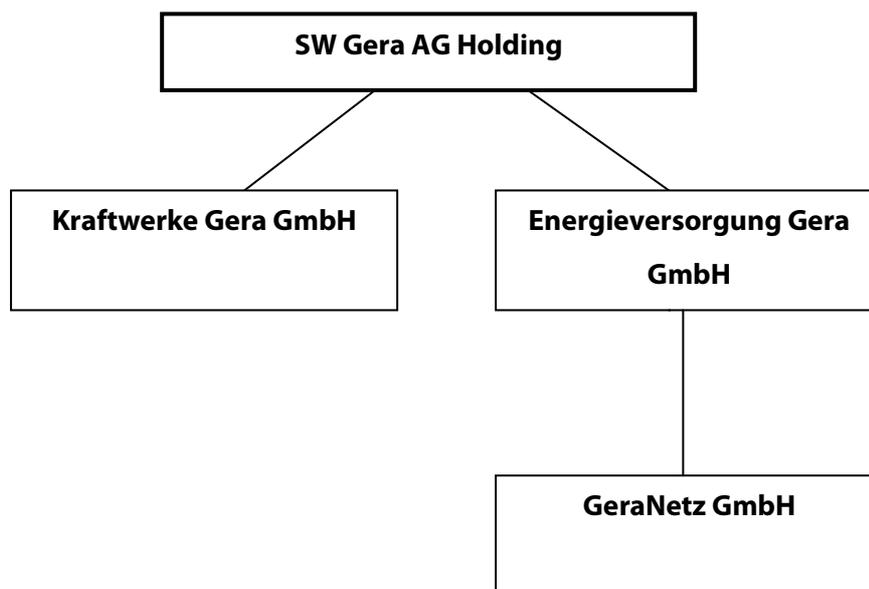
Der Bericht orientiert sich bei der Darstellung an den Gliederungspunkten des Gleichbehandlungsprogramms. Es werden nachfolgend die Bereiche dargestellt, zu denen im Berichtszeitraum Aktivitäten / Prüfungen, Veränderungen oder Fortentwicklungen stattgefunden haben.

Änderungen in der Selbstdarstellung der EGG, der KWG und der GNG

Die im Gleichbehandlungsprogramm dargestellte organisatorische Aufbauorganisation der Unternehmen bildet die Grundlage für die im Programm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich keine Veränderungen in der Aufbauorganisation der Unternehmen, die Einfluss auf eine diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäftes hätten nehmen können. Der Bundesnetzagentur liegen im Rahmen der erfolgten Meldungen und Mitteilungen die aktuellen Organigramme vor.

Das vertikal integrierte Versorgungsunternehmen (siehe auch Anlage 1) gemäß § 3 Nr. 38 EnWG setzt sich unter Berücksichtigung der hierzu durch die Bundesnetzagentur mit dem Leitfaden im November 2013 gegebenen Erläuterungen wie folgt zusammen:



Markenpolitik und Kommunikationsaktivitäten

Entsprechend § 7a Abs. 6 EnWG erfolgt eine eindeutige und verwechslungsfreie Unterscheidung im Markenauftritt und dem Kommunikationsverhalten der EGG, der KWG und der GNG. Die in der Vergangenheit bereits gegebene deutliche Differenzierung in der Markenwahrnehmung und der Kommunikation (siehe dazu auch die Ausführungen in den Vorjahresberichten) wurde im Jahr 2013 durch die Neugestaltung des Firmenschriftzuges und des Firmenlogos sowie der Farbgebung für die EGG nochmals deutlich verstärkt. Auch der Schriftzug und das Logo der GNG wurden im Berichtsjahr leicht modifiziert. Zusätzlich führte die EGG eine neue

und zur GNG verschiedene Schriftart für jegliche Print- und Onlinepublikation sowie für die Geschäftskorrespondenz ein.

Die neuen Firmenschriftzüge und Firmenlogos werden jeweils durchgängig auf den Geschäftsbriefbögen, der Arbeitskleidung und den Fahrzeugen eingesetzt. Im Shared Servicebereich werden auf Briefbögen und Fahrzeugen sowie auf der Arbeitskleidung von EGG-Mitarbeitern, die im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung technische Leistungen im Auftrag der GNG erbringen, beide Firmenlogos verwendet.

Auf Einrichtungen, die von der Netzgesellschaft betrieben werden, wie z. B. Umspannstationen / Verteilerstationen / Gasreglerstationen, werden die Fassaden – wie bereits im letzten Jahresbericht dargestellt – bei Neubau- oder Instandhaltungsmaßnahmen mit einer neutralen Optik ausgestattet. Bei bestehenden Einrichtungen, die ggf. noch aus der Vergangenheit mit einem Logo der EGG versehen sind, erfolgt sukzessive im Rahmen von anstehenden Instandhaltungsmaßnahmen der Wechsel auf eine neutrale Optik. Es ist jeweils nur eine Informationstafel mit den Angaben des Eigentümers und der Notrufnummer für Störungsmeldungen im Strom- und Gasbereich an der Gebäudeaußenseite angebracht.

Die Internetauftritte der Unternehmen (www.energieversorgung-gera.de und www.geranetz.de) sind völlig eigenständig und voneinander getrennt, so dass auch hier – wie in der Vergangenheit bereits erfolgt – die unterschiedliche Geschäftstätigkeit der Unternehmen zum Ausdruck gebracht wird. Der Internetauftritt der GNG wurde im Berichtszeitraum neu gestaltet und enthält auch weiterhin keinerlei Verlinkung zum Internetauftritt der EGG.

Durch die Einführung einer Compliance-Richtlinie in Verbindung mit einem Ethik-Kodex für das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen werden die Bedeutung und die Einhaltung der diskriminierungsfreien Geschäftsausübung nochmals durch die Unternehmen bekräftigt. Eine IT-Sicherheitsleitlinie, die sich derzeit in der internen Abstimmung befindet, unterstützt diesen Prozess hinsichtlich der automatisierten Verarbeitungsprozesse.

Auch 2013 wurde der kommunale Anzeiger der Stadt Gera durch die GNG genutzt, um zu ausgewählten Themen im eigenen Namen Informationen zu veröffentlichen (siehe Anlage 2).

In Vorbereitung der für das Jahr 2014 – basierend auf dem abgeschlossenen Konzessionsvertrag – anstehenden Erweiterung des Versorgungsnetzes im Bereich Gas wurde jeder Anschlussnutzer in den zu übernehmenden Ortteilen mit einem persönlichen Begrüßungsschreiben über den anstehenden Netzbetreiberwechsel durch die GNG informiert (siehe Anlage 3).

Zusätzlich wurde der Netzbetreiberwechsel auch auf der Homepage der GNG bekanntgemacht und der BNA mit Schreiben vom 18.11.2013 mitgeteilt (siehe Anlage 4). Bei den übernommenen Anlagen wird ebenfalls auf die Anbringung von Werbeflächen verzichtet und lediglich nur ein Hinweisschild mit Angaben zum Eigentümer und der Notrufnummer für Störungsmeldungen im Bereich Strom / Gas angebracht.

Durch die bereits im letzten Gleichbehandlungsbericht aufgrund des geschlossenen Konzessionsvertrags dargestellte Erweiterung des Versorgungsnetzes sind infolge der Netzübernahme 2013 im Bereich Strom 4.238 Letztverbraucher hinzugekommen.

Wahrung der beruflichen Handlungsunabhängigkeit der Leitung des Netzbetreibers und Ausschluss von Doppelfunktionen

Gemäß § 7a Abs. 3 EnWG haben Unternehmen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 geeignete Maßnahmen zu treffen, um die berufliche Handlungsunabhängigkeit der Personen zu gewährleisten, die mit Leitungsaufgaben des Verteilernetzbetreibers betraut sind.

Die Geschäftsführer der GNG stehen in einem schuldrechtlichen Anstellungsverhältnis zur Netzgesellschaft. Dadurch wird die Unabhängigkeit des Leitungspersonals gewährleistet.

Die nach § 1 Abs. 4 (Vertragsgegenstand) des Dienstleistungsvertrages zwischen der GNG und der EGG als wesentliche Tätigkeiten des Strom- und Gasnetzbetriebes festgeschriebenen Aufgaben werden unmittelbar durch die Geschäftsführung der GNG wahrgenommen. Somit wird darüber deren direkte und unmittelbare Einflussnahme auf den Netzbetrieb nach § 7a Abs. 4 EnWG sichergestellt. Sofern zur Vorbereitung von strategischen Unternehmensentscheidungen der GNG externe Stellen beteiligt sind, erfolgt dies in Einklang mit § 6a EnWG. Die Letztentscheidungskompetenz verbleibt zu jeder Zeit bei der Geschäftsführung der GNG.

Das Leitungspersonal der GNG nimmt keine Doppelfunktion innerhalb der EGG und der GNG wahr. Personen mit Leitungsaufgaben für die Netzgesellschaft haben keine Anstellung oder Prokura in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen (viEVU) und nehmen auch keine sonstigen Tätigkeiten für das viEVU wahr. Für das Leitungspersonal der GNG ist gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG sichergestellt, dass keine personelle Verflechtung zwischen Netzbetreiber und den oben genannten Bereichen vorliegt.

Leistungserbringung durch andere Teile des vertikal integrierten Versorgungsunternehmens und fachliche Weisungsbefugnis der Leitung des Verteilnetzbetreibers

Sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs können gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG von anderen Teilen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens wahrgenommen werden.

Die GNG macht von der sich daraus ergebenden Möglichkeit Gebrauch, sich zur Erbringung sonstiger Tätigkeiten des Netzbetriebs Dritter zu bedienen. Dritte sind hierbei vom Netzbetreiber abweichende externe Dienstleistungsunternehmen oder verbundene Unternehmen.

Sonstige Tätigkeiten umfassen Tätigkeiten des Netzbetriebs, die keine erheblichen Einflussmöglichkeiten auf die Interessen von Energiehändlern bieten und allgemeine netzspezifische Funktionen, die als Dienstleistung von externen Dritten oder durch Dienstleistungsabteilungen, speziell durch den Bereich „Shared Services“ des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens, erbracht werden.

Werden die sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebs durch mit der GNG verbundene Unternehmen erbracht, erfolgt dies auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages, in dem die fachliche Weisungsbefugnis der GNG gegenüber dem Dienstleister geregelt ist. Die betreffenden Mitarbeiter des Dienstleisters unterliegen diesbezüglich den fachlichen Weisungen der Geschäftsführung der GNG.

Wahrung der tatsächlichen Entscheidungsbefugnis des Netzbetreibers hinsichtlich Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes

Die Anforderung nach § 7a Abs. 4 EnWG „Tatsächliche Entscheidungsbefugnisse des Verteilnetzbetreibers im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte“ wird – wie in der Vergangenheit und den Vorjahresberichten regelmäßig dargestellt – erfüllt.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, obliegt der Geschäftsführung der GNG die tatsächliche Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des Betriebs, der Wartung und des Ausbaus des Netzes. Die Geschäftsführung der GNG entscheidet im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes über Investitionen (siehe Anlage 5).

Netzsicherheitsmanagement – Zu- und abschaltbare Lasten

Die im letztjährigen Gleichbehandlungsbericht dargestellten Maßnahmen im Bereich des Netzsicherheitsmanagements wurden im Berichtszeitraum weiterverfolgt. Die Vorgaben des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers (50Hertz) hinsichtlich der Gewährleistung der Systemstabilität wurden vollständig umgesetzt.

Die im Gleichbehandlungsbericht für 2012 dargestellten Bemühungen gemeinsam mit dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber, ein Lösungskonzept für eine Leitstellenkopplung zum besseren Informationsaustausch zu entwickeln, wurden aus technischen und wirtschaftlichen Gründen noch nicht umgesetzt.

Die Einführung eines IT-Systems, das die Einhaltung der Diskriminierungsfreiheit, insbesondere bei der Information der Einspeiser sowie der Auswahl der von einer solchen Maßnahme betroffenen Anlagen, unterstützen sollte, konnte aufgrund von Entwicklungsverzögerungen seitens des ausgewählten Anbieters erst gegen Ende des Berichtszeitraumes fortgeführt werden. Sofern eine verzögerungsfreie Implementierung durch den Systemanbieter gewährleistet werden kann, wird eine Einführung des Systems im Laufe des Jahres 2014 erwartet.

Messstellenbetrieb im Netzgebiet der GNG

Basierend auf der Messstellenzugangsverordnung bestanden im Jahr 2013 insgesamt 26 abgeschlossene Messstellen- und Messrahmenverträge mit Messstellenbetreibern. Das bereitgestellte Mustervertragsdokument wird hierzu genutzt. Von den 26 Messstellenbetreibern sind aktuell 10 im Versorgungsgebiet der GNG aktiv tätig.

Wechselprozesse im Bereich Strom und Gas nach GPKE, GeLi Gas und WiM

Die definierten Fristen für die Abwicklung der Wechselprozesse in den Bereichen Strom und Gas werden einhalten.

Betrieb des elektronischen Dokumentenmanagements

Über das eingeführte Softwaremodul für das Dokumentenmanagement erfolgt die zentrale Erfassung und Registrierung der eingehenden Post sowie die Steuerung von deren weiteren Bearbeitung. Das Softwaremodul funktioniert fehlerfrei. Die separaten Instanzen sind jeweils für die Netzgesellschaft und den Energievertrieb auf getrennten Applikationsservern installiert und gewährleisten somit den diskriminierungsfreien Betrieb des Dokumentenmanagements.

Betrieb des Beschwerdemanagement

Über das Dokumentenmanagement erfolgt die zentrale Dokumentation und Archivierung von Beschwerden sowie die Steuerung deren Bearbeitung. Im Berichtszeitraum wurden keine diskriminierungsrelevanten Beschwerden festgestellt.

Information über Netznutzungsentgelte

Die Information der Lieferanten über die Netznutzungsentgelte erfolgte unverändert nach dem bereits in den letzten Gleichbehandlungsberichten beschriebenen Verfahren. Mit allen Lieferanten, die im Netz der GNG Endverbraucher versorgen, sind Lieferantenrahmenverträge geschlossen. In diesen Verträgen ist die Bekanntgabe neuer Netzentgelte dahingehend geregelt, dass die GNG die neuen Entgelte, spätestens jedoch parallel zu deren Veröffentlichung, in Textform allen Lieferanten mitteilt. Die geltenden Netznutzungsentgelte werden diskriminierungsfrei im Internet veröffentlicht. Zusätzlich werden allen Lieferanten die Preisblätter auch mittels eines Anschreibens direkt zur Verfügung gestellt. Hierbei wird der assoziierte Energiehandel genauso behandelt wie jeder andere Energiehändler.

Die vorläufigen Netznutzungsentgelte im Bereich Strom und Gas wurden am 15.10.2013 auf der Homepage der GNG veröffentlicht.

Die mit der Netzentgeltkalkulation befassten Mitarbeiter sind dahingehend informiert und belehrt, dass die Unterlagen für die Kalkulation der Netzentgelte wirtschaftlich vorteilhafte Informationen darstellen. Eine Mitteilung an Wettbewerbseinheiten erfolgt ausschließlich diskriminierungsfrei.

Verweis auf die Feststellungen des Jahresberichtes 2012

Um die Wiederholung von unverändert gültigen Inhalten aus den früheren Berichten zur Gleichbehandlung zu vermeiden, werden nachfolgend nur die Themen benannt und auf die Ausführungen der Vorjahresberichte verwiesen. Die Richtigkeit der getroffenen Aussagen wurde durch den Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. in Abstimmung mit den verantwortlichen Mitarbeitern überprüft.

- Auftragsvergabe und Leistungserbringung durch Dienstleister
- Rentabilitätskontrolle und Rollenwahrung
- Verpflichtung von externen Dienstleistern
- Gestaltung von Kundenkontakten
- Netzanschluss
- Energiedatenmanagement (EDM)
- Wahrung der Prozessidentität
- Informations- und Veröffentlichungspflichten

Gleichbehandlungsprogramm (GBP)

Das Gleichbehandlungsprogramm beschreibt in Form einer verbindlichen Verfahrensanweisung die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Das Gleichbehandlungsprogramm ist unverändert gültig in Kraft. Um einen jederzeitigen Zugriff auf das Gleichbehandlungsprogramm zu gewährleisten, ist das Gleichbehandlungsprogramm über ein öffentliches Netzlaufwerk sowie zusätzlich in den Sekretariaten als Papierexemplar für alle Mitarbeiter zugänglich.

Schulung und Unterweisung zum Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm wird neuen oder versetzten Mitarbeitern, die von den Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms betroffen sind, im Rahmen einer Erstunterweisung vermittelt. Dabei müssen die Mitarbeiter eine schriftliche Verpflichtungserklärung unterzeichnen.

In jährlichen Wiederholungsunterweisungen werden den Mitarbeitern durch ihre Vorgesetzten im Rahmen der regelmäßigen Dienstbesprechungen die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms für ihren Arbeitsplatz erläutert.

Gleichbehandlungsbeauftragter

Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgabenerfüllung des Gleichbehandlungsbeauftragten wird durch die Geschäftsführung der EGG, der KWG und der GNG zielführend unterstützt und stellt die Beratung der Mitarbeiter in den Mittelpunkt. Daneben wird durch Überprüfungen einem möglichen Organisationsverschulden entgegengewirkt und durch Schulungen insbesondere das Rollenverständnis der Mitarbeiter vertieft, die als Mitarbeiter der EGG Dienstleistungen für die GNG erbringen.

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten wurden den Mitarbeitern durch Aushang sowie durch elektronische Rundschreiben mitgeteilt.

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte an Schulungen und Informationsveranstaltungen der energiewirtschaftlichen Verbände teilgenommen.

Kommunikation

Die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung der EGG, der KWG sowie der GNG wird durch regelmäßige Informations- / Beratungsgespräche gewährleistet. Dabei findet ein gegenseitiger In-

formationsaustausch hinsichtlich entflechtungsrelevanter Themen und Entwicklungen statt. Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte jederzeit die Möglichkeit sich kurzfristig an die Unternehmensleitungen zu wenden.

Die Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern erfolgt überwiegend durch die Bearbeitung von telefonischen, persönlichen oder elektronischen Anfragen und den sich daraus ergebenden Beratungen. Unabhängig davon besteht für die Mitarbeiter immer die Möglichkeit eine individuelle Beratung / Unterstützung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten anzufordern. Im Rahmen der Schulungen werden die Mitarbeiter auf das Angebot der individuellen Gesprächstermine hingewiesen.

Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte durch die Mitarbeit bzw. die Hinzuziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten in Projekten. Im Rahmen seiner Tätigkeit verschafft sich der Gleichbehandlungsbeauftragte Einblicke in sensible Prozesse der Organisationseinheiten. Im Berichtszeitraum bearbeitete der Gleichbehandlungsbeauftragte unterschiedliche Anfragen aus den Fachbereichen, die sich letztlich immer auf den Umgang mit Informationen bezogen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüft die Einhaltung der gesetzlich geforderten Entflechtungsvorschriften bzw. ob Anhaltspunkte für Verstöße dagegen vorliegen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat bei Verdacht auf einen Verstoß, sowie im Rahmen von stichprobenartigen Kontrollen, ungehinderten Zugang zu den relevanten Unternehmensbereichen. Er ist berechtigt, Mitarbeiter zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und Dateien Einsicht zu nehmen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, dem Gleichbehandlungsbeauftragten mögliche Verstöße und Beschwerden gegen das Gleichbehandlungsprogramm mitzuteilen.

Im wesentlichen wurde dabei auf den papiergestützten sowie elektronischen Schriftwechsel der GNG mit den Transportkunden / Lieferanten einerseits und auf die durch Mitarbeiter der EGG für die GNG erbrachten Leistungen andererseits abgestellt.

Im Rahmen der durchgeführten Kontrollen, Prüfungs- und Unterstützungsarbeiten konnten durch den Gleichbehandlungsbeauftragten kein Verstoß oder individuelles Fehlverhalten von Mitarbeitern gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt werden.

Prüfungen

Zur Sicherung der Vorgaben zum Gleichbehandlungsprogramm werden Prüfungen vorgenommen. Mit diesen Prüfungen werden die Vorgaben und Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms hinsichtlich ihrer Anwendung, Wirksamkeit und möglichen Optimierungsbedarfes überprüft.

Im Rahmen der Überprüfungen wurden folgende Themen betrachtet:

- Verpflichtung und Unterweisungen zum Gleichbehandlungsprogramm
- Verpflichtung von externen Dienstleistern auf Einhaltung der Gleichbehandlung
- Umgang mit Kundenanfragen
- Überprüfung der Neugestaltung der Internetauftritte
- Überprüfung des überarbeiteten und zum Teil neu gestalteten Formularwesens
- Unabhängigkeit der Netzgesellschaft vom Verpächter bezüglich Investitions-/ Unterhaltsentscheidungen,
- Erstellung des Wirtschaftsplans,
- Netzentgeltkalkulation, Rentabilitätskontrolle, Berichtswesen

Beschwerden

Während des Berichtszeitraums wurden keine Beschwerden von Kunden, Netzanschlussnehmern oder Lieferanten an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

Ausblick für das Jahr 2014

Für das Jahr 2014 steht neben der Fortführung der jährlich wiederkehrenden Unterstützungs- und Prüfungstätigkeiten die Begleitung der aufgrund der geschlossenen Konzessionsvereinbarungen anstehenden Erweiterung des Versorgungsnetzes im Bereich Gas an. Als weitere Aufgaben stehen für das Jahr 2014 an:

- Die Begleitung des Projektes „Hausanschlusswesen“ hinsichtlich etwaiger gleichbehandlungsrelevanter Fragestellungen. Ziel des Projektes ist die Harmonisierung der IT-Unterstützung bei der Netzanschlussverwaltung und der Instandhaltungsmaßnahmen
- Die Unterstützung der Einführung eines IT-Systems (EEG-KWK-Einspeisemodul) zur Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit im Bereich des Einspeisemanagements
- Der Abschluss der Ende 2013 begonnenen Aktualisierung des Gleichbehandlungsprogramms.

Gera, den 27. März 2014

Helwig Andreas Opel

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

(nicht veröffentlichte) Anlagen:

- Anlage 1: Darstellung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens
- Anlage 2: Bsp. Veröffentlichungen der GNG im kommunalen Anzeiger
- Anlage 3: Begrüßungsschreiben des Netzbetreiberwechsels Bereich Gas
- Anlage 4: Anschreiben an die BNA vom 18.11.2013 bezüglich der Netzgebietserweiterung
- Anlage 5: Bsp-Investitionen GNG